

INHALTSVERZEICHNIS

- **Bekanntmachung der Sparkasse Oberland**
- **Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr**
- **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Fiechtner Alois GmbH auf Errichtung und Betrieb einer Altholzaufbereitungsanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 378/2, 378/3 und 378 der Gemarkung Obersöchering; Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG (§§ 5, 7 UVPG)**
- **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Roche Diagnostics GmbH auf Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers auf dem Grundstück Fl.Nr. 1226/2 der Gemarkung Penzberg; Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG (§§ 5, 7 UVPG)**
- **Wasserrecht; Bekanntmachung des Landratsamtes Landsberg am Lech; Schutzgebietsverordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Denklingen, Kinsau, Landkreis Landsberg am Lech, Gemeinden Altenstadt, Schwabsoien und Hohenfurch jeweils Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern, vom 27.06.2019**

Bekanntmachungen der Sparkasse Oberland

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparkasse Oberland erklärt hiermit die von ihr ausgestellte

Sparurkunde Nr. 3211020445

nach Ablauf der dreimonatigen Sperrfrist, gemäß Art. 39 Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, für kraftlos.

Schongau, 3. Juli 2019

Sparkasse Oberland

Aufgebot einer Sparurkunde

Gemäß Art. 33 bis Art. 42 des Bayerischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch erklären wir das Aufgebot bezüglich der

Sparurkunde Nr. 3215107925.

Der derzeitige Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten seit dem heutigen Tage, seine Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Sparurkunde für kraftlos erklärt wird.

Schongau, 4. Juli 2019

Sparkasse Oberland

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2019 folgende Übungen durch:

Gde Habach, Gde Obersöchering, Gde Sindelsdorf
15.07.2019 (ca. 10:00 Uhr) – 18.07.2019 (ca. 15:00 Uhr)
Orientierungsmarsch bei Nacht, Dienstpostenausbildung, Spähtrupp, Richtübungen

Gde Huglfing, VG Rottenbuch
15.07.2019 (ca. 09:00 Uhr) – 18.07.2019 (ca. 16:00 Uhr)
Orientierungsmarsch

Markt Peiting, Stadt Schongau
VG Altenstadt, VG Bernbeuren, VG Rottenbuch, VG Steingaden
22.07.2019 (ca. 08:00 Uhr) – 25.07.2019 (ca. 15:00 Uhr)
ABC Abwehrübung „IRON SHIELD II“ der Offiziersausbildung

Gde Bernbeuren, Gde Prem, Gde Steingaden
24.07.2019 (ca. 11:00 Uhr) – 25.07.2019 (ca. 16:00 Uhr)
Durchschlageübung EKV (Einzelkämpfervorbereitung)

Guselried, Sauwald -
Gde Altenstadt, Gde Hohenpeißenberg, Gde Ingenried, Gde Schwabbruck, Gde Wessobrunn, Markt Peißenberg,
Markt Peiting, Stadt Schongau, VG Bernbeuren, VG Steingaden
29.07.2019 – 02.08.2019
Landmarsch, Infanteristische Ergänzungsausbildung

Gde Bernried, Gde Pähl, Gde Seeshaupt, Gde Wielenbach, Stadt Weilheim
31.07.2019 (ca. 07:00 Uhr) – 31.07.2019 (ca. 22:00 Uhr)
Orientierungsmarsch bei Tag und bei Nacht

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 05.07.2019
Öffentliche Sicherheit u. Ordnung

Lipp Roland

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Fiechtner Alois GmbH auf Errichtung und Betrieb einer Altholzaufbereitungsanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 378/2, 378/3 und 378 der Gemarkung Obersöchering; Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG (§§ 5, 7 UVPG)

Die Firma Fiechtner Alois GmbH, Am Raut 1, 82395 Obersöchering hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Altholzaufbereitungsanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 378/2, 378/3 und 378 der Gemarkung Obersöchering beantragt.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat hierzu das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Für das Vorhaben musste im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG) untersucht werden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Landratsamt Weilheim-Schongau führte diese standortbezogene Vorprüfung durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Hierbei ist in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Anderenfalls müsste in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft ergab, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Grundstück liegt außerhalb eines wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebietes. Weder Wasserschutz-, Heilquellenschutz- noch Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiete werden von dem Vorhaben berührt. Somit besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Prüfung des Umweltingenieurs hat ergeben, dass bei dem Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, weshalb auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Insgesamt hat die Prüfung in der ersten Stufe ergeben, dass durch das Vorhaben keine schutzbedürftigen Gebiete betroffen sind und hierfür somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes wurden im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Weilheim, 28.06.2019
Landratsamt Weilheim-Schongau
Umweltschutzverwaltung

Wernberger

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Roche Diagnostics GmbH auf Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers auf dem Grundstück Fl.Nr. 1226/2 der Gemarkung Penzberg; Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG (§§ 5, 7 UVPG)

Die Firma Roche Diagnostics GmbH, Nonnenwald 2, 82377 Penzberg hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers auf dem Grundstück Fl.Nr. 1226/2 der Gemarkung Penzberg beantragt.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat hierzu das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Für das Vorhaben musste im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG i.V. m. Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG) untersucht werden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Landratsamt Weilheim-Schongau führte diese standortbezogene Vorprüfung durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Hierbei ist in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Anderenfalls müsste in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft ergab, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Grundstück liegt außerhalb eines wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebietes. Weder Wasserschutz-, Heilquellenschutz- noch Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiete werden von dem Vorhaben berührt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann deshalb auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Die Prüfung des Umweltingenieurs hat ergeben, dass bei dem Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, weshalb auch aus Sicht des Technischen Umweltschutzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Insgesamt hat die Prüfung in der ersten Stufe ergeben, dass durch das Vorhaben keine schutzbedürftigen Gebiete betroffen sind und hierfür somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes wurden im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Weilheim, 28.06.2019
Landratsamt Weilheim-Schongau
Umweltschutzverwaltung

Wernberger

Bekanntmachung des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 6420 – 42.1

Wasserschutzgebietsverordnung

Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Denklingen und Kinsau, Landkreis Landsberg am Lech, Altenstadt, Schwabsoien und Hohenfurch, jeweils Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schongau, Landkreis Weilheim-Schongau, vom 27.06.2019

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl I S. 2254) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 324 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Schongau, Landkreis Weilheim-Schongau, wird in der Gemeinde Denklingen, Gemarkungen Denklingen, Dienhausen und Epfach, der Gemeinde Kinsau, jeweils Landkreis Landsberg am Lech sowie der Gemeinde Altenstadt, Gemarkung Schwabniederhofen, und den Gemeinden Hohenfurch und Schwabsoien, jeweils Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus folgenden Bereichen:
Schutzzone I – Fassungsbereich
Schutzzone II – engere Schutzzone
Schutzzone III – weitere Schutzzone
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Landsberg am Lech und in der Gemeinde Denklingen sowie den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaften Reichling und Altenstadt niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen und Maßnahmen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)	
1.1	Vornahme und Erweiterung von Aufschlüssen oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird (z. B. Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche)	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit den zuvor abgebauten und nicht verwerteten feinkörnigen Bodenanteilen und - sofern die Bodenauffüllung wiederhergestellt wird - verboten
1.3	Verlegung oder Erneuerung von Leitungen (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	- verboten